

# Betriebsordnung und Preisliste des Parkplatzes in Aqualand Moravia

**Betriebsgesellschaft:** ŽS Real a.s.  
Firmen-ID-Nr. (IČO): 25334271  
mit Sitz in Pasohlávky Ev.-Nr. 110, 691 22 Pasohlávky, Tschechien

**Parkzeiten:** täglich von 8.00 bis 22.00 Uhr, auch an Feiertagen

## Preisliste für Parken:

15 Minuten	kostenlos
Jeweiliger Tag (08.00 – 22.00 Uhr)	CZK 70,-- für Besucher von Aqualand Moravia
	CZK 250,-- für andere Benutzer des Parkplatzes
für Schwerbehinderte, 1 Begleitperson	kostenlos

Das Parkticket ist bis 23.59 Uhr des auf dem Parkticket angeführten Tages gültig.

## I. Einleitende Bestimmungen

1. Diese Betriebsordnung regelt im Wesentlichen die Rechte und Pflichten zwischen dem Betreiber des Parkplatzes (nachfolgend „Betreiber“) und dem Fahrer des Kraftfahrzeuges (nachfolgend „Besucher“), der vorübergehend einen Stellplatz auf dem Parkplatzgelände des Betreibers zum Zweck des Abstellens seines Fahrzeuges nutzt.
2. Im Sinne dieser Betriebsordnung ist folgendes zu verstehen:
  - a) Der Parkplatz ist die gesamte, mit einer Begrenzung versehene Fläche.
  - b) Ein Kraftfahrzeug ist ein Personenkraftwagen ohne Anhänger bzw. mit Anhänger bis 3,5 t, ein Motorrad, Bus, Wohnmobil oder Wohnwagen.
3. Diese Betriebsordnung richtet sich nach den geltenden Gesetzesregelungen, insbesondere dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung, Gesetz Nr. 361/2000 Slg. über den Straßenverkehr und Änderungen bestimmter Gesetze in der jeweils gültigen Fassung sowie Gesetz Nr. 13/1997 Slg., über Landverkehrswege, in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Vertrag über die Bereitstellung eines Stellplatzes

1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Betreiber und dem Besucher, d.h. der Vertrag über die Bereitstellung eines Stellplatzes, kommt stillschweigend für einen bestimmten Zeitraum zustande, nämlich ab dem Zeitpunkt der Einfahrt des Kraftfahrzeuges in den Parkplatz nach Entnahme des Parkscheins am Parkscheinautomaten bei der Einfahrtsschranke. Für diesen Vertrag gilt die Betriebsordnung des Parkplatzes und der Besucher verpflichtet sich, diese einzuhalten.
2. Gegenstand des Vertragsverhältnisses zwischen dem Betreiber und dem Besucher ist die Bereitstellung eines Stellplatzes für ein Kraftfahrzeug auf dem Parkplatz von ŽS Real a.s. durch den Betreiber und die Verpflichtung des Besuchers, dem Betreiber für dessen Leistungen ein Parkentgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste zahlen.

## III. Organisationsanweisungen

1. Der Besucher ist angehalten, bei der Einfahrt in den Parkplatz einen Parkschein am Parkscheinautomaten bei der Einfahrtsschranke zu entnehmen, denselben aufzubewahren, vor Verlassen des Parkplatzes die Parkgebühr am Kassenautomaten zu entrichten und den bezahlten Parkschein am Parkscheinscanner bei der Ausfahrtsschranke einzulesen.
2. Bei Ausfall des Kassenautomaten zur Entrichtung der Parkgebühr oder bei etwaigen Störungen der Ein- oder Ausfahrtsschranke ist der Besucher verpflichtet, sich umgehend an die Kassen von Aqualand Moravia zu wenden.

3. Auf dem Parkplatz ist Folgendes untersagt:

- das Hantieren mit offenem Feuer,
- das Entsorgen und Ablagern von Gegenständen aller Art, insbesondere von Gegenständen aus brennbaren Materialien,
- das Ein- und Umfüllen von Treibstoffen in den Fahrzeugtank, das Durchführen von Fahrzeugreparaturen, Ölwechsel, Ölablassen, Laden von Batterien, Ablassen von Kühlfüssigkeiten und das Waschen des Fahrzeuges usw.,
- längeres Laufenlassen des Motors sowie die Belästigung Dritter durch Motorabgase, Motorgeräusche und Hupen,
- das Einfahren und Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder anderen Schäden, welche gegen die technischen Vorschriften verstoßen,
- das Parken von Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze, auf Fahrspuren, vor dem Ausgang und der Ausfahrt vom Parkplatz, um einer etwaigen Verkehrsbehinderung entgegenzuwirken,
- das Durchführen von Probefahrten von und für Fahrschulen,
- das Durchführen von Tätigkeiten oder Veranstaltungen, die mit dem eigentlichen Zweck des Parkplatzes in keinem Zusammenhang stehen, wie etwa Standverkäufe, Versammlungen, künstlerische Darbietungen, Wetten und Lotterien, Werbeaktivitäten (einschließlich des Anbringens von Flugblättern an Scheibenwischern der geparkten Fahrzeuge); es sei denn, dass der Betreiber dem ausdrücklich zustimmt.
- das Betreten oder der Aufenthalt von Personen zu einem anderen Zweck als dem Abstellen des Fahrzeugs gemäß dieser Betriebsordnung,
- das Übernachten und Kampieren von Personen im Freien sowie in Personenkraftwagen, Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen.

#### **IV. Rechte und Pflichten des Betreibers**

1. Der Betreiber ist verantwortlich für:

- die Verkehrskennzeichnung und Verkehrsorganisation auf dem Parkplatz,
- die sichtbare Anbringung der Preislisten für Parkdienstleistungen, der Betriebszeiten und der Betriebsordnung des Parkplatzes,
- die Ausstellung einer Zahlungsbestätigung (Quittung) nach der Entrichtung der Parkgebühr,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Quittung als gültiger Steuerbeleg,
- einen gut sichtbaren Hinweis darauf, dass der Parkplatz nicht bewacht wird und der Betreiber nicht für den Schutz und die Sicherheit der abgestellten Fahrzeuge sorgt. Für abgestellte Fahrzeuge und deren Inhalt übernimmt der Betreiber keinerlei Haftung.

2. Der Betreiber ist berechtigt:

- das Abstellen eines Fahrzeuges zu untersagen (oder gegebenenfalls ein Fahrzeug vom Parkplatz ohne Anspruch auf Nachlass der zu bezahlenden Parkgebühr entfernen zu lassen), wenn aus dem betreffenden Fahrzeug Treibstoff, Öl oder andere Flüssigkeiten austreten oder auf andere Weise die Sauberkeit oder Sicherheit des Parkplatzes gefährdet ist,
- das Abstellen eines Fahrzeuges zu untersagen, wenn der Parkplatz voll belegt ist,
- den Besuchern Anweisungen zum Parken auf dem Parkplatz im Sinne dieser Betriebsordnung zu erteilen,
- konkrete Stellplätze für die einzelnen Fahrzeuge festzulegen, um die Fläche des Parkplatzes optimal auszunutzen. Der Grad der optimalen Nutzung der Parkfläche wird von dem damit beauftragten Parkwächter festgelegt.
- das Einfahren und Parken eines Fahrzeuges zu untersagen, wenn dessen Fahrer oder Beifahrer betrunken ist oder aggressives Verhalten an den Tag legt,
- im Falle eines falsch geparkten Fahrzeuges unverzüglich die tschechische Polizei zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug auf Kosten des Fahrers bzw. Besuchers abgeschleppt wird.

## **V. Rechte und Pflichten des Besuchers**

### 1. Der Besucher ist angehalten:

- sich mit dieser Betriebsordnung des Parkplatzes vertraut zu machen und diese zu befolgen,
- den Anweisungen des vom Betreiber beauftragten Parkwächters Folge zu leisten,
- das Fahrzeug so abzustellen, dass keine Gefahr drohen kann und das Abstellen, Betreiben oder Nutzen eines anderen Fahrzeugs nicht behindert wird,
- das Fahrzeug derart zu sichern, dass keine Schäden an dem Fahrzeug oder an den Gegenständen des Besuchers selbst oder Dritter entstehen, insbesondere das Fahrzeug einschließlich der darin aufbewahrten Gegenstände gegen Diebstahl zu sichern,
- keine Personen oder Tiere im verschlossenen, auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeug zurückzulassen,
- das Fahrzeug nur an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen,
- im Falle von Unfällen oder plötzlich notwendigen baulichen Veränderungen das Fahrzeug auf dem Parkplatz zu versetzen oder gegebenenfalls versetzen zu lassen,
- auf dem Parkplatz anständiges und korrektes Benehmen an den Tag zu legen, insbesondere Schäden an Eigentum und Ausstattung des Parkplatzes oder der in der Umgebung abgestellten Fahrzeuge zu vermeiden und ungebührliche Angriffe oder Belästigungen gegenüber den vom Betreiber beauftragten Parkwächter zu unterlassen,
- mit einem technisch einwandfreiem Fahrzeug einschließlich der behördlich genehmigten Verkehrszulassung in den Parkplatz einzufahren und dasselbe darauf abzustellen.

## **VI. Sanktionen**

1. Bei Verlust des Parkscheins wird eine Strafgebühr in Höhe von CZK 499,-- erhoben. Diese Strafgebühr ist am Kassenautomaten zu begleichen.
2. Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer des Parkscheins wird automatisch der nächste Parktag berechnet (d.h. CZK 70,-- oder CZK 250,--). Diese Gebühr ist am Kassenautomaten zu bezahlen.
3. Der Besucher haftet in vollem Ausmaße für alle Schäden, die durch denselben verursacht werden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

1. All jene Besucher, die auch den Parkplatz nutzen, sind verpflichtet, die Betriebsordnung des Parkplatzes einzuhalten.
2. Diese Betriebsordnung tritt mit 1. Februar 2025 in Kraft.

---

**Petr Pavlacký**

Generaldirektor von Aqualand Moravia